

Vorstand und Aufsichtsrat der FRIWO AG erklären gemäß § 161 AktG:

„Die Gesellschaft hat den am 02. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodexfassung vom 26. Mai 2010) seit der letzten Entsprechenserklärung aus Februar 2011 mit den dort genannten Ausnahmen entsprochen und wird ihnen auch in Zukunft mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprechen:

Die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege sind zwar erfüllt. Eine automatische elektronische Übermittlung an alle in Ziffer 2.3.2 Genannten kann jedoch nicht erfolgen, da die FRIWO AG Inhaberaktien ausgegeben hat und ihr die Aktionäre und deren Adressen nicht bekannt sind. Eine Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Weg erfolgt daher nur, soweit das depotführende Kreditinstitut des Aktionärs diese Leistung erbringt oder an die Aktionäre, Aktionärsvereinigungen und Finanzdienstleister, die dies verlangen **(Kodex Ziffer 2.3.2)**.

Die bestehende D & O Versicherung sieht für Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor. Die Gesellschaft hat persönliche Verpflichtungserklärungen zur Tragung eines Selbsthalts durch ihre Aufsichtsratsmitglieder eingeholt, auch wenn ansonsten Versicherungsschutz auf Grund einer durch die Gesellschaft abgeschlossenen D & O Versicherung bestehen sollte. Danach tragen Aufsichtsratsmitglieder, die der Gesellschaft oder Dritten durch ihre Aufsichtsrats Tätigkeit grob fahrlässig Schaden zufügen, alle in einem Jahr verursachten Schäden bis zur Höhe der Hälfte ihrer jeweiligen Jahresgesamtvergütung im Jahr der Schadensverursachung selbst. Zur Schadensbemessungsgrundlage zählen Rechts- und sonstige Verteidigungskosten nicht. Eine Einschränkung der Haftung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber Dritten ist damit nicht verbunden **(Kodex Ziffer 3.8, Absatz 2)**.

Die Gesellschaft wird aus Vereinfachungsgründen darauf verzichten, einen Corporate Governance Bericht zu erstellen (**Kodex Ziffer 3.10**). Daraus folgt, dass sie auch darauf verzichten wird, über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus den Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Corporate Governance Bericht anzugeben. Auch konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme werden daher nicht gemacht (**Kodex Ziffern 6.6; 7.1.3**).

Die Gesellschaft verzichtet auf die Benennung eines Vorstandsvorsitzenden oder Sprechers. Gemäß Geschäftsverteilungsplan sind alle wichtigen Aufgaben eindeutig zugeordnet und gleichmäßig auf die beiden Vorstände verteilt. Sie werden sich bei zentralen Entscheidungen eng abstimmen und diese je nach Themengebiet nach außen vertreten (**Kodex Ziffer 4.2.1, Satz 1**).

Ziel der Gesellschaft ist es immer, die besten Führungskräfte bei angemessener und leistungsbezogener Vergütung zu verpflichten. Für eine kleine Publikumsgesellschaft wie die FRIWO AG kann sich dies als schwierig erweisen. Aus diesem Grund möchte sich die Gesellschaft bei der Gestaltung von Vorstandsverträgen größtmöglichen Handlungsspielraum bewahren und verzichtet sowohl auf die Vereinbarung eines Abfindungs-Caps (**Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 4 und 5**) als auch auf die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands sowie Selbstbeschränkungen bei der Bestellung bzw. Wiederbestellung von Vorständen (**Kodex Ziffer 5.1.2, Absatz 2**).

Die Gesellschaft verzichtet aus Effizienzgründen darauf, die Hauptversammlung separat über die Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands zu informieren. Informationen zur Vorstandsvergütung finden sich im Geschäftsbericht (**Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 6**).

Aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre erfolgen keine individualisierten Angaben zu den Vorstandsbezügen (**Kodex Ziffern 4.2.4 und 4.2.5**). Von der durch das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen vom 3. August 2005 (VorstOG) eingeführten Rechtspflicht zu einer individuellen Offenlegung der Vorstandsvergütungen ist die Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom Mai 2011 für den Zeitraum von fünf Jahren befreit.

Eine kleine Publikumsgesellschaft wie die FRIWO AG bietet aufgrund ihrer Größe und Komplexität dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, alle Themen ausführlich im Gesamtgremium zu diskutieren. Der Aufsichtsrat hat daher keinerlei Ausschüsse gebildet (**Kodex Ziffern 5.2, Absatz 2 sowie 5.3**).

Zur Erhaltung der größtmöglichen Flexibilität bei Vorschlägen an die zuständigen Wahlgremien verzichtet der Aufsichtsrat auf die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (**Kodex Ziffer 5.4.1, Absatz 2, Unterpunkt 3**).

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre nicht individualisiert ausgewiesen werden (**Kodex Ziffer 5.4.6, Absatz 3**).

Der Aufsichtsrat verzichtet auf eine ausdrückliche Effizienzprüfung (**Kodex Ziffer 5.6**). Durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine „Politik der kurzen Wege“ ist aus Sicht des Aufsichtsrats ein höchstes Maß an Effizienz gegeben.

Um den Abstimmungsprozess so einfach wie möglich zu gestalten, wird der Halbjahresbericht vor seiner Veröffentlichung nicht mit dem Gesamtaufichtsrat, sondern nur mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden erörtert (**Kodex Ziffer 7.1.2**).“

Ostbevern, im Februar 2012



Richard G. Ramsauer
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Felix Zimmermann
Mitglied des Vorstands



Klaus Schilling
Mitglied des Vorstands